

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. März 2016:

Aus § 19 Abs. 1 Nr. 2c Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 2 Waffengesetz ergibt sich für Jäger ein generelles Besitzverbot für solche halbautomatische oder automatische Waffen, in die Magazine eingelegt werden können, die mehr als 2 Patronen aufnehmen.

Ein aktuelles Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. März 2016, Aktenzeichen BVerwG 6C 60.14, führte in den letzten Tagen zu einer erheblichen Verunsicherung bei Jägern und Waffenhändlern.

In dieser Entscheidung vertritt das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung, dass sich aus § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c BJagdG nicht nur das Verbot ableiten lässt, auf Wild mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, die mehr als 2 Patronen in das Magazin aufnehmen können, zu schießen. Das Gericht ist auch der Ansicht, dass dieses Verbot darüber hinaus so weit zu interpretieren ist, dass es den Besitz und den Einsatz auf der Jagd auch von solchen halbautomatischen Waffen ausschließt, für die **Magazine mit einer Kapazität von mehr als 2 Patronen angeboten werden**, obwohl die Besitzer diese Waffen nur mit 2 schüssigen Magazinen ausgestattet haben und sie auch nur so auf der Jagd einsetzen.

Kommentar der Redaktion:

Aus der Sicht der Redaktion ist diese Entscheidung verfehlt. § 19 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. c BJagdG lautet:

„Verboten ist auf Wild mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, **die mehr als 2 Patronen in das Magazin aufnehmen können**, zu schießen;“

Wäre die Interpretation des Bundesverwaltungsgerichts zu dieser Vorschrift richtig, hätte der Text des Gesetzes wie folgt lauten müssen:

„Verboten ist auf Wild mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, **in denen Magazine mit einer Kapazität von mehr als 2 Schuss verwendet werden können**, zu schießen“.

In seiner Entscheidung übersieht das Gericht, dass eine Waffe, die lediglich mit einem 2 schüssigen Magazine ausgestattet ist, eben auch nicht mehr als diese 2 Patronen im Magazin aufnehmen kann. Die Entscheidung widerspricht somit dem Wortlaut des Gesetzes, das auf die Begrenzung der Kapazität des Magazins, nicht aber die technische Begrenzung der Waffe abstellt.

Welche Auswirkungen kann das Urteil haben:

Das Urteil gilt grundsätzlich nur zwischen den Parteien des dort entschiedenen Verwaltungsstreitverfahrens. Allgemein verbindlich ist es nicht.

Es ist aber denkbar, dass nunmehr Jägern, die aufgrund ihres Jahresjagdscheins Selbstladewaffen erworben haben, bei der Anzeige des Erwerbs von den Ordnungsbehörden die Frage gestellt wird, ob für die betreffende Waffe auch Magazine mit einer größeren Kapazität als 2 Patronen angeboten werden.

In den Fällen, in denen diese Frage zu bejahen ist, könnten die Verwaltungsbehörden die Eintragung der erworbenen Waffe in die Waffenbesitzkarte verweigern und gegebenenfalls sogar Ermittlungsverfahren bei der zuständigen Staatsanwaltschaft vor dem Hintergrund des Erwerbs einer Schusswaffe durch einen Nichtberechtigten veranlassen.

Es ist zudem nicht ausgeschlossen, dass Verwaltungsbehörden unter Bezugnahme auf das Urteil Waffenbesitzkarten für derartige Waffen widerrufen, wenn für diese Magazine mit einer Kapazität von mehr als 2 Patronen angeboten werden.

Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass es seit dem 1.4.2003 in einer Vielzahl von Fällen zu Feststellungsbescheiden nach § 2 Abs. 5 WaffG durch das Bundeskriminalamt kam.

In den Fällen, in denen für eine bestimmte Waffe ein Feststellungsbescheid erlassen wurde und in diesem Bescheid der folgende Satz enthalten ist:

„Die oben aufgeführte Schusswaffe kann aufgrund einer Erlaubnis nach § 10 und/oder 21 Waffengesetz bzw. 15 Bundesjagdgesetz (i. V. m. § 13 Waffengesetz) erworben werden“

liegt eine verbindliche Einstufung der betreffenden Waffe nach den Vorschriften des Waffengesetzes durch das Bundeskriminalamt vor. Mit anderen Worten, das Bundeskriminalamt geht davon aus, dass es sich bei der fraglichen Waffe um eine von § 13 WaffG erfasste und damit zulässige Jagdwaffe handelt.

Aus § 2 Absatz 5 WaffG ergibt sich die Befugnis des Bundeskriminalamts in den Fällen, in denen Zweifel über die Einstufung eines Gegenstandes nach dem Waffengesetz stehen, durch einen Feststellungsbescheid diese Zweifel zu beseitigen. Diese

Entscheidung des Bundeskriminalamts ist für den Geltungsbereich des Waffengesetzes allgemein verbindlich; § 2 Abs. 5 vorletzter Satz WaffG.

Empfehlungen der Redaktion:

Im ersten Schritt sollten die Besitzer von Selbstladewaffen, die aufgrund eines Jahresjagdscheines erworben wurden prüfen, ob für diese Waffen ein Feststellungsbescheid des Bundeskriminalamts besteht?

Die entsprechende Recherche nach einer vom Bundeskriminalamt bereits beurteilten Waffe kann online durchgeführt werden. Der Link lautet:

http://www.bka.de/nn_205618/DE/ThemenABisZ/Deliktsbereiche/Waffen/Feststellungsbescheide/SchussSpielzeugwaffen/feststellungsbescheideSchussSpielzeugwaffen_tabelle.html

Besteht dieser, und wird dort ausdrücklich die Möglichkeit des Erwerbs der Waffe aufgrund eines Jahresjagdscheins bejaht, ist die Frage des rechtlich zulässigen Erwerbs und Besitzes erst einmal geklärt.

Der Einsatz auf der Jagd birgt allerdings das Risiko, dass gegen den Jäger, sollte er z.B. eine Polizeikontrolle geraten, ein Ermittlungsverfahren wegen des nicht berechtigten Führens einer Schusswaffe eingeleitet wird, da er ja, sollte man der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts folgen, die Waffe zur Jagd nicht mehr einsetzen darf. Das Führen der Waffe wäre damit rechtlich nicht mehr zulässig. Es läge ein Verstoß gegen die Vorschriften des Waffengesetzes vor.

Sollte die Verwaltungsbehörde mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts die in Bezug auf diese Waffe erteilte waffenrechtliche Genehmigung widerrufen, sind Rechtsbehelfe auf jeden Fall angebracht. Insbesondere dann, wenn in Bezug auf diese Waffe ein Feststellungsbescheid des Bundeskriminalamts im obigen Sinne besteht.

Die Redaktion wird sich mit der weiteren Entwicklung des Themas befassen und Sie auf dem Laufenden halten